



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Raymond Borgeat, AdG/LA, Serge Métrailler, PDCC, und Grégory Logean, UDC
Gegenstand	Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung: ein Werkzeug zur Verdichtung der Bauzonen
Datum	16.12.2016
Nummer	3.0325 - 1.0210 (ehem. 4.0234)

Im Postulat wird die Problematik angesprochen, nicht aneinandergrenzende Parzellen zu einem Umlegungsgebiet zusammenzufassen (Baulandumlegung BLU). Diese Möglichkeit ist hingegen im Gesetz über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16. November 1989 (LUG) ausdrücklich vorgesehen. So ist nämlich festgehalten, dass ein Umlegungsgebiet auch aus räumlich getrennten Flächen bestehen kann (Art. 7 Abs. 2 LUG). Diese Massnahme ist namentlich dann gerechtfertigt, wenn für die betroffenen Grundeigentümer dadurch eine bessere Nutzung dieser Grundstücke ermöglicht wird und eine zweckmässige Verwirklichung der Nutzungspläne sichergestellt wird. Darüber hinaus können Grundstücke ausserhalb des Umlegungsgebietes einbezogen werden, wenn nur so eine zweckmässige Neuzuteilung des Perimeters möglich ist (Art. 7 Abs. 3 LUG). Das Umlegungsgebiet kann damit sowohl kurz- wie auch mittelfristige Bausektoren umfassen (Siedlungsgebiet).

Es erscheint uns wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die BLU ein Instrument der Raumplanung ist und in Verbindung mit der im Rahmen der Revision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung verschärften Praxis (vgl. neuer Abs. 1bis zu Art. 17 KRPG) genannt werden muss. Gestützt auf die Art. 5 und 11 LUG sichert die BLU eine zweckmässige Verwirklichung der Zonennutzungspläne (ZNP) und der kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR). Um ein Beispiel anzuführen: Je nach in den BZR festgelegten Ausnützungsziffern kann die BLU für die neuen Parzellen eine Mindest- und Höchstfläche festlegen. Mithilfe der BLU wird eine optimale Verdichtung des überbauten Gebiets garantiert. Dieses Instrument kann sich auch im Falle einer Auszonung oder einem schrittweisen Ausbau der Urbanisierung als nützlich erweisen.

Was die Fristen beim Landumlegungsverfahren angeht, fanden verschiedene departementsübergreifende Sitzungen statt, um das aktuell vorgeschlagene Verfahren zu optimieren. Eine Vereinfachung durch die Zusammenlegung von Objekten, was eine öffentliche Auflage erfordert, wird nun geprüft. Es ging aber bereits klar hervor, dass die Fristen zur Durchsetzung von Baulandumlegungen hauptsächlich von der Bearbeitung allfälliger Einsprachen und Rekurse abhängen. Die nötigen Vereinfachungen können erfolgen, ohne dass das aktuelle LUG angepasst werden muss. So könnte beispielsweise die öffentliche Auflage eines detaillierten Bebauungsplans parallel zu den Vorbereitungsarbeiten gemäss LUG erfolgen. Dieses Vorgehen erlaubt es, die BLU auf Überlegungen und eine Raumplanungsvision zu stützen, wie sie von den Urhebern der Motion gewünscht werden. Darüber hinaus können öffentliche Auflagen in Zusammenhang mit dem alten Zustand, dem neuen Zustand, mit öffentlichen Einrichtungen und in Bezug auf die Kostenaufteilung ebenfalls gleichzeitig durchgeführt werden. Die Optimierung der Verfahren garantiert eine Verkürzung der Fristen bis zur Durchsetzung der BLU. Die von den Motionären angestrebten Ziele können damit auch ohne eine Anpassung des LUG erreicht werden.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Es wird die **Annahme** des Postulats, da bereits realisiert.

Sitten, den 18. Oktober 2017